



## Bewertungsentscheid (Auszug)

### Prospektive Bewertung KNS (Ordnungssystem 2013), 2014

Aktenbildende Stelle	Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS)
Anbietende Stelle	Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS)
Datum Genehmigung	8. Oktober 2014

#### 1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GE-VER-Verordnung) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch.

In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem der KNS zur prospektiven Bewertung eingereicht.

#### 2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (KNS)

Die KNS ist eine ausserparlamentarische Kommission nach Artikel 57a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 ([RVOG](#), AS 1997 2022). Die Aufgaben der KNS sind in Artikel 2 bis 6 der Verordnung über die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit ([VKNS](#), AS 2008 5741) näher bezeichnet und umfassen die folgenden Tätigkeiten:

- Verfolgen des Standes von Wissenschaft und Technik sowie der Forschung
- Prüfung grundsätzlicher Fragen der nuklearen Sicherheit
- Mitwirkung beim Erlass von Vorschriften
- Stellungnahmen zuhanden der Bewilligungsbehörden

Die Kommission erstattet dem Departement UVEK jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird veröffentlicht.

Die KNS berät gemäss Artikel 71 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 ([KEG](#), AS 2004 4719) den Bundesrat, das Departement UVEK sowie das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI in Fragen der nuklearen Sicherheit von Kernanlagen.

##### Art. 71 KEG

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestellt die Kommission für nukleare Sicherheit (KNS); diese besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder.

<sup>2</sup> Die KNS nimmt zuhanden des ENSI, des Departements und des Bundesrats folgende Beratungsaufgaben wahr:

- a. Sie prüft grundsätzliche Fragen der Sicherheit.
- b. Sie wirkt bei Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit mit.

<sup>3</sup> Sie kann zuhanden des Bundesrats und des Departements Stellung zu Gutachten des ENSI nehmen. Sie verfasst auch die Stellungnahmen, die Bundesrat, Departement oder das Bundesamt von ihr verlangen.

### 3 Ergebnis der Bewertung

In der Hauptgruppe **0 Führung und Querschnittsaufgaben** wurden Unterlagen im Bereich der eigenen Rechtsgrundlagen (national und international, Positionen 011.2, 012.3, 013.3) der KNS und zur strategischen und operativen Führung (Jahresplanung, Kommissionssitzungen, Mitglieder, Experten etc.) aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig bewertet. Damit wird der Nachweis über die strategischen und operativen Tätigkeiten der KNS und die Entwicklung derselben geführt, die Auseinandersetzung der Kommission mit den rechtlichen Grundlagen ihrer Tätigkeiten aufgezeigt sowie die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben, u.a. etwa in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde, dokumentiert. Nicht archivwürdig bewertet wurden Unterlagen aus dem Bereich nationale und internationale Beziehungen (Position 04), da die KNS hier keine Federführung innehat, sowie die Rubrik 05 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, da die Zuständigkeit in diesem Gebiet beim Bundesamt für Energie (BFE) liegt.

Im Bereich **1 Support und Ressourcen** entschied man sich grösstenteils gegen eine Archivierung der Unterlagen, da sie die operativen und administrativen Aufgaben der KNS abbilden und nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen. Ausnahme bilden Unterlagen zur Organisation der Aktenführung, welche aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig bewertet wurden. Die Bereiche Personal, Finanzen und Informatik (Positionen 11-13) liegen in der Zuständigkeit des BFE, dem die KNS administrativ zugeordnet ist.

Die Prüfung von Fragestellungen im Bereich nukleare Sicherheit, das Verfolgen von Ereignissen betreffend Kernanlagen und das Verfassen von Stellungnahmen und Empfehlungen zu schweizerischen Kernanlagen (Rahmenbewilligungsgesuche, Bau- und Betriebsbewilligungen) sowie von Gefährdungsannahmen gehören zu den zentralen gesetzlichen Aufgaben der KNS. Die Rubriken in den **Hauptgruppen 2 und 3** wurden daher grösstenteils als archivwürdig bewertet, so dass nachweisbar bleibt, welche Annahmen die KNS hinsichtlich eines Gefahrenpotentials getroffen und welche Schlüsse sie daraus gezogen hat. Darüber hinaus kommt den Aufgaben und Kompetenzen der KNS eine sicherheitspolitische Bedeutung zu, insofern als dass sich diese im Spannungsfeld des Aufgabenbereiches der Kernkraftwerkbetreiber (welche gesetzlich für die nukleare Sicherheit verantwortlich sind), demjenigen des ENSI als unabhängige Aufsichtsbehörde und demjenigen des Bundesrates, welcher u.a. auf der Grundlage von Stellungnahmen der KNS die sicherheitspolitische Lage beurteilen muss, bewegt. Eine umfangreiche Übernahme der Unterlagen der KNS ist aus diesen Gründen gerechtfertigt.

Im Rahmen der Wahrnehmung der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten der Kommission sind in **Hauptgruppe 3** Unterlagen Dritter (v.a. Dokumente der Kernkraftwerkbetreiber) zu finden, welche die KNS als Grundlage für die Aufgabenerfüllung benötigt. Die entsprechenden Rubriken – meist im Titel mit der Abkürzung des Kernkraftwerkes versehen – wurden aus r+a-Sicht als nicht archivwürdig bewertet, da hier keine eigenen Beiträge der KNS nachgewiesen werden (siehe bspw. Positionen 312.2, 313.2 etc.). Aus h+s Sicht wurden diese Positionen (Periodische Berichterstattung der Kernkraftwerke) jedoch als archivwürdig bewertet, da sie für Stellungnahmen der KNS eine Entscheidungsgrundlage darstellen. Die Rubriken Allgemeines und Verschiedenes im OS KNS wurden für das gesamte Ordnungssystem entsprechend dem Modell bewertet, wonach *Allgemeines* archivwürdig ist, wenn die Mehrheit der anderen Rubriken der gleichen Gruppe ebenfalls archivwürdig sind. Für Unterlagen unter *Verschiedenes* sieht die KNS demgegenüber im gesamten OS keine Archivierung vor.